



Merkblatt zur Einrichtung von Seniorprofessuren

Stand: 01.07.2023

Das Hamburgische Hochschulgesetz (HmbHG) eröffnet seit 2010 in § 16 Abs. 9 die Möglichkeit, Professor:innen aus der Hochschule oder aus einer anderen Hochschule, die in den Ruhestand getreten sind, bei hervorragender Eignung als Professor:innen an der Hochschule zu beschäftigen, und zwar bis höchstens zum Ende des letzten Monats des Semesters, in dem das 75. Lebensjahr vollendet wird. Die Beschäftigung erfolgt aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, den die Hochschule mit dem:der Professor:in abschließt. Für die Seniorprofessur wird weder eine Planstelle belegt noch ist ein Berufungsverfahren durchzuführen.

Ziel

Mit der Einrichtung einer Seniorprofessur soll erreicht werden, dass externe Wissenschaftler:innen für die Universität Hamburg gewonnen werden oder hervorragende Wissenschaftler:innen nach dem Dienstende an der Universität Hamburg wissenschaftlich tätig sein können.

Verfahren

Die Entscheidung über die Einrichtung einer Seniorprofessur wird durch das Präsidium getroffen. Entscheidungsgrundlage ist ein begründeter Antrag durch das Dekanat der Fakultät. Das Präsidium kann auch aus eigener Initiative tätig werden.

Bitte verwenden Sie das Formular: „Antrag auf Einrichtung einer Seniorprofessur nach § 16 Abs.9 HmbHG“. Inhalt des Antrags ist:

- Angaben zur vorgeschlagenen Person (Name und aktuelle oder letzte Tätigkeit als Professor:in)
- Darstellung der vorgesehenen Aufgaben an der Universität Hamburg in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung oder wissenschaftlicher Weiterbildung.
- Nachweis der hervorragenden Eignung (gem. § 16 Abs. 9 HmbHG) anhand des Bedarfs und der Passung der Person (ausführliche Darlegung, in welcher Weise die vorgeschlagene Person hervorragend für die vorgesehenen Aufgaben geeignet ist). Erforderlich ist die Einholung mindestens eines auswärtigen Gutachtens.
- Angabe der Höhe der beabsichtigten Bezahlung und Darstellung, dass die Finanzierung sichergestellt ist
- Detaillierte Aufstellung der räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen und Erklärung zur Finanzierung
- Angabe des voraussichtlichen Zeitraums der Seniorprofessur
- Dekanatsbeschluss über die Zustimmung zur Einrichtung der Seniorprofessur

Nach der Entscheidung des Präsidiums informiert die Stabsstelle Berufungen die Fakultät über das Ergebnis. Der Vertragsabschluss mit dem:der Seniorprofessor:in erfolgt durch die Präsidialverwaltung, zuständig ist das Referat 63, Personalservice Beamte.

Ansprechpartner:innen

Für Fragen zur Antragstellung:

Sarah Horbach
Stabsstelle Berufungen
Mittelweg 177, 20148 Hamburg
Telefon: 040 42838-8753
sarah.horbach@uni-hamburg.de

Für Fragen zur Vertragsabwicklung:

Ulrich Glaser (Referatsleitung)
Personalservice Professuren, Beamten- und
Ausbildungsverhältnisse
Mittelweg 177, 20148 Hamburg
Tel.: 040 / 42838-7175
ulrich.glaser@uni-hamburg.de

Hervorragende Eignung gemäß § 16 Abs. 9 HmbHG

Die gesetzlich in § 16 Abs. 9 HmbHG vorgeschriebene hervorragende Eignung wird im Hinblick auf die vorgesehenen Aufgaben unter Berücksichtigung des Bedarfs bewertet.

Bezahlung

Hinsichtlich der Bezahlung der im Rahmen der Seniorprofessur ausgeübten Tätigkeiten besteht grundsätzlich Verhandlungsfreiheit. Es ist jedoch zu beachten, dass nach den beamtenrechtlichen Regelungen gegebenenfalls eine Anrechnung der Vergütung aus der Seniorprofessur auf die Versorgungsbezüge erfolgen kann. Es wird den Wissenschaftler:innen empfohlen, diese Frage im Einzelfall mit ihrem jeweiligen Versorgungsträger zu klären.

Bei der Finanzierung der Seniorprofessur sind in der Regel Sozialversicherungsbeiträge (nur der Arbeitgeberanteil in der Arbeitslosen- und in der Rentenversicherung) einzuplanen.

Vertragslaufzeit

Zeitlich ist die Seniorprofessur bis zum 75. Lebensjahr des:der Professor:in begrenzt. Die konkret zu vereinbarenden Vertragslaufzeit kann sich an den vorgesehenen Aufgaben orientieren. Aufgrund der Umstände des Einzelfalls kann es sinnvoll sein, zunächst eine kürzere Vertragslaufzeit zu vereinbaren und den Vertrag ggf. zu verlängern.

Recht zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen sowie zur Abnahme von Prüfungen

Seniorprofessor:innen stehen die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu. Bei Professor:innen von einer anderen Hochschule entscheidet das Präsidium, ob und in welchem Umfang dem:der Seniorprofessor:in auch nach Ablauf der Beschäftigung diese Rechte zustehen sollen (§ 16 Abs. 9 S. 5 HmbHG). Dies ist ggf. vertraglich zu regeln.

Akademischer Titel „Professorin“ oder „Professor“

Während der Beschäftigungszeit führen Seniorprofessor:innen die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“. Der Vertrag berechtigt nicht zum Führen des Titels „Seniorprofessorin“ oder Seniorprofessor“. Bei Professor:innen von einer anderen Hochschule entscheidet das Präsidium, ob ihnen auch nach Ablauf der Beschäftigung der akademische Titel zustehen soll (§ 16 Abs. 9 S. 4 HmbHG), soweit sie den Titel nicht sowieso aus ihrer früheren Tätigkeit führen.